

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-
Magold, Freudenstadt,

Bezirks
Horb und Herrenberg,

Nro. 81

1837.

Dienstag,

17. October.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Fischer'schen Buchdruckerei.

Erlasse der Königlichen Bezirks- Behörden.

Oberamt Magold.

Magold. Sämtliche Ortsvorsteher werden auf das in der Metzler'schen Buchhandlung in Stuttgart anzugebende „Regierungsblatt für das Königreich Württemberg im Auszuge vom Jahre 1806 an“ aufmerksam gemacht von dem die beiden ersten Lieferungen bereits ausgegeben worden sind und worüber am letzten Vortage jedem Orts-Vorsteher eine gedruckte Subscriptions-Ankündigung zugekommen ist, andurch aufmerksam gemacht und die Anschaffung desselben, wenigstens in den größern Gemeinden des Bezirks empfohlen.

Den 15. October 1837.
K. Oberamt.
Engel.

Magold. Da von den Metzgern des hiesigen Oberamtsbezirks häufig der Vorschrift, wornach die Fleischzugabe nur in $\frac{1}{10}$ des Gewichts bestehen und von der nemlichen Fleischgattung seyn soll, entgegengehandelt wird, so findet man sich veranlaßt, dieselbe zur genauern Beobachtung unter Strafandrohung in Erinnerung zu bringen.

Den 13. October 1837.
K. Oberamt,
Engel.

Magold. So Vieles auch in neuerer Zeit zu Unterdrückung des Bettels geschehen ist, und so gewiß es ist, daß sich in dieser Beziehung die meisten Orte des Oberamts wahrhaft auszeichnen, so ist doch nach dem Ergebnisse der Berichte über das Armenwesen auf den 1. Mai d. J. das Ziel noch nicht vollständig erreicht. Der Grund hiervon liegt aber einzig und allein darinn, daß nicht überall dieselbe strenge Aufsicht geführt wird, und daß öfters die Bettelleute zu gelinde bestraft werden. Es ist deswegen dringend notwendig, daß überall besondere Bettelbötte aufgestellt, und alle aufgegriffenen Bettelleute an's Oberamt zur Bestrafung eingeliefert werden.

Hiernach haben sich die Ortsvorsteher zu richten, und über den Vollzug des ersten Punktes binnen 15 Tagen Bericht zu erstatten.
Den 15. October 1837.

K. gem. Oberamt.
Engel. Hauff.

Magold. Die in dem Schwarzwaldkreise sich stets mehrenden Brandfälle nehmen die höchste Sorgfalt der Feuerpolizei in Anspruch, und hier muß neben einer zweckmäßig entworfenen und mit Umsicht durchgeführten Feuerlöschordnung auf einen vorzüglich guten Zustand und die bestmögliche Anwendbarkeit der Feuerlösch-Instrumente Rücksicht genommen werden.

- 1) Bei jedem Brandfalle läßt sich die Bemerkung machen, daß die sogenannten Stoßsprizen, die mit einem einfachen Druckwerk den ausgestoßenen Wasserstrahl nur in Absätzen der brennenden Stelle zuführen, von ganz geringer Wirkung sind, sie halten den Wasserstrahl nicht gehörig zusammen, verlieren in der Regel den dritten Theil des Wassers, ehe es an die Stelle kommt, und setzen durch die sich folgende Absätze die Luft in Bewegung die dem Feuer oft mehr Nahrung giebt, als das darauf fallende Wasser zerstört; nun ist es aber anerkannt, daß ein Feuer nur durch die größere Menge des Wassers, die auf dasselbe fällt, gelöscht werden kann, es ist daher Bedacht darauf zu nehmen, daß keine neuen Stoßsprizen mehr angeschafft, und die vorhandenen allmählig durch Sprizen mit doppeltem Druckwerk ersetzt werden, die in einem ununterbrochenen zusammengehaltenen Wasserstrahl auf das Feuer wirken.

Die besten Sprizen sind übrigens die, die zugleich mit einem Saugwerk versehen sind, das aus aufgestautem Wasser oder aus einem großen Wasserbehälter der Spritze das nöthige Wasser von selbst zuführt, und in jeder nur einigermaßen bedeutenden Gemeinde, der es nicht an den nöthigen Mitteln fehlt, sollte auf die Anschaffung einer solchen Spritze Bedacht genommen werden.

- 2) Es ist eine in der Natur der Sache liegende und durch Erfahrung längst bestätigte Wahrheit, daß man auf das Feuer von obenherab viel kräftiger und erfolgreicher einwirken kann, als von unten hinauf, weil von dem Wasser weniger verloren geht, und dasselbe durch seine natürliche Schwere und dem Druck der Luft notwendig kräftiger auf das Feuer einwirkt.

Dies kann aber nur durch Anwendung des Schlauches mit dem jede Spritze versehen seyn soll, erreicht werden, weil aber selten der Schlauch einer Spritze die Länge hat, um von einem höhern Punkte aus auf das Feuer einzuwirken, so ist es zunächst nöthig, daß die Schlauche der Sprizen eines Oberamtes das

selbe Schraubenmaß haben, um durch das Aneinanderschrauben derselben die erforderliche Länge hervorbringen zu können.

Es ist in dieser Beziehung schon unter dem 6. April 1827 (Intelligenzblatt v. 1827 S. 119) befohlen worden, die Einrichtung zu treffen, daß die Schlauchschrauben nicht nur unter sich, sondern auch mit den an den übrigen Ortsprizen, sowie an den Sprizen der benachbarten Gemeinden, besonders der Oberamtsstadt, zusammenpassen, damit die verschiedenen Schläuche im Falle des Bedürfnisses mit einander verbunden werden können.

Die Ortsvorsteher haben nun anzuzeigen, was in Folge der Anordnung vom 6. April geschehen sey.

- 3) Sollte dieß auch geschehen seyn, so kann damit der Zweck doch nur selten vollständig erreicht werden, weil die Löschinstrumente aus der entfernt liegenden Oberamtsstadt, auch abgesehen davon, daß aus dieser nicht immer die besten Löschinstrumente, sondern häufig nur die — die am leichtesten zu transportiren sind, abgeschickt werden, nur späte ankommen können, während die Hülfe aus den Gemeinden eines benachbarten Oberamts viel schneller und stärker an Ort und Stelle ist, durch die aber, wenn die Schlauchschrauben nicht dasselbe Maß haben, die nöthige Verlängerung der Schläuche nicht an allen Orten zu gehöriger Zeit erreicht werden kann, und doch ist es von der höchsten Wichtigkeit, dem Feuer gleich bei dem Entstehen und in möglichst kurzer Zeit mit Kraft entgegen zu wirken; hiernach erscheint es höchst angemessen, daß die Schrauben der Schläuche aller Oberämter ein und dasselbe Maß haben.

Die K. Kreisregierung hat zu diesem Ende vorläufig Rücksprache mit dem Spritzenfabrikanten und Glockengießer Christian Adam Kurz zu Neullingen genommen, um hinsichtlich der Preise der neu zu verfertigenden Schlauchschrauben einen Anhaltspunkt zu haben, derselbe erklärte sich bereit, die zu fertigende neue

Schlauchschrauben mit guten Gewändern versehen, das Pfund zu 1 fl. 20 kr. zu fertigen und das Pfund der alten mössigen Schrauben zu 24 kr. anzunehmen. Die Ortsvorsteher werden sich hienach von selbst zu der Anordnung veranlaßt sehen daß den Schläuchen der Spritzen ein und dasselbe Schraubenmaas gegeben wird, was um so mehr sich sollte durchführen lassen, als der Aufwand nicht von Bedeutung ist, nur wird es nöthig, daß die Schrauben von ein und demselben Glockengießer oder verläßlicher Spritzenfabrikant gemacht werden.

Binnen 14 Tagen erwartet man nun Bericht.

Den 14. Oktober 1837.

K. Oberamt,
Engel.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. [Vorladung zum Gantverfahren.] In der rechtskräftig erkannten Gantche des

1) Joseph Friedrich Wörz, Spinnereiwerkmeisters zu Ebhausen und

2) Johann Martin Hensler, Conrads Sohn, Metzgers von Altensiaig Stadt,

hat man das K. AmtsNotariat Altensiaig zur Vornahme der Schuldenliquidation, verbunden mit dem Versuche eines Borg- oder NachlaßVergleiches, beauftragt und zugleich Tagfarth bei

1) dem genannten Joseph Friedrich Wörz auf Montag den 13. November 1837

Vormittags 8 Uhr

2) dem genannten Johann Martin Hensler auf

Dienstag den 14. November 1837

Vormittags 8 Uhr

anberaumt.

Hiebei haben die Gläubiger und Bürgen und überhaupt alle diejenigen welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die eine oder die andere Masse zu machen haben, auf dem betreffenden

Rathhause mit den Beweismitteln für ihre Ansprüche entweder in Person zu erscheinen, oder sich durch rechtsgültig bevollmächtigte Sachwalter vertreten zu lassen. Falls kein Anstand vorwaltet, können auch die Ansprüche mittelst schriftlicher Eingaben angemeldet und ausgeführt werden.

Wer aber weder das Eine noch das Andere thut, wird, soweit seine Forderungen und Vorzugsrechte nicht aus den GerichtsAkten bekannt sind, bei der diesen Verhandlungen nächstfolgenden Oberamtsgerichtssitzung durch einen Ausschluß-Bescheid von diesen Massen ausgeschlossen.

Von denjenigen Gläubigern welche sich weder vor noch an der Tagfahrt schriftlich oder mündlich hinsichtlich eines Borg- oder NachlaßVergleiches, so wie über den Verkauf der zur Masse gehörigen Gegenstände und die Bestellung des Güterpflegers erklären, wird angenommen, daß sie hinsichtlich des Vergleichs der Mehrzahl der ihnen der Rangordnung der Forderungen nach gleichstehenden Gläubiger beitreten, und dasjenige genehmigen, was die erscheinenden Gläubiger wegen des Verkaufs der Masse und der Wahl des Güterpflegers beschließen.

Den 15. Oktober 1837.

Oberamtsrichter
Straub.

Oberamtsgericht Horb.

Horb. [Beerdigung der Waisenrichter.] Unter Beziehung auf die Verfügung vom 29. August d. J. werden die gewählten Waisenrichter des Bezirks beauftragt am

Montag den 30. d. M.

Morgens 9 Uhr

zur Verpflichtung dahier zu erscheinen,



was denselben von den OrtsVorstehern zu eröffnen ist.

Hiebei versteht es sich von selbst, daß diejenigen, welche bis zur neuesten Wahl jene Stelle begleitet haben, und wieder gewählt wurden, nicht wieder zu beedigen sind.

Den 12. Oktober 1857.

K. Oberamtsgericht,
A. B. Hermann.

Außeramtliche Gegenstände.

Wittendorf, Oberamts Freudenstadt. Am Horber Markt den 10. d. M. ist mir mein Hund entsprungen, derselbe ist 1/4tel Jahr alt, schwarz und mit rothen Flecken bezeichnet, der Aufwänger wolle ihn gegen Vergütung mir zustellen.

Den 13. Oktober 1857.

J. Gottfried
Böttlinger.

Nagold. [FahrnißAuktion.] Der Unterzeichnete wird am nächsten

Dienstag den 24. d. M.

in seiner Behausung eine FahrnißAuktion abhalten, wobei vorkommt:

Kleider, Bettgewand, Fuhr- und Bauerngeschirr, worunter ein großer und ein kleiner Wagen, Faß- und Bandgeschirr und ein Branntweinhafen.

Die Liebhaber wollen sich am genannten Tag

Vormittags 9 Uhr

bei ihm einfinden.

Den 16. Oktober 1857.

Lammwirth
Eisele.

Wildberg. [Ziegelhütte zu verkaufen.] Unterzeichneter verkauft seine Hälfte Ziegelhütte nebst Behausung und einigen dabeiliegenden Grundstücken, die etwaigen

Liebhaber können es täglich beaugenscheinigen und einen Kauf mit mir abschließen.

Den 14. Oktober 1857.

Jakob Herrmann,
Ziegler.

Nagold. Ausgeber dieses verkauft aus Auftrug in billigem Preise an den, der binnen 4 Wochen am meisten bietet:

Deutschland und seine Bewohner von Volkraß Hoffmann, brochirt in 11. Lieferungen mit 4 Stahlstichen und 7 Lithographien, ganz neu, Subscriptionspreis 11 fl. 24 kr.

Die etwaigen Offerte werden sich in frankirten Briefen erbeten, und kann das Werk bei Ausgeber dieß eingesehen werden.

Den 15. Oktober 1857.

Subscriptions-Anzeige.

Zu billigem Preise und in untadelhafter Ausstattung erscheint bei F. W. Wischer in Nagold in Commission:

Allgemeiner Volks-Kalender auf das Jahr 1858.

Zum Unterricht und Vergnügen aller Stände.

in dem Königreich Würtemberg.

Mit und ohne Beiwagen, einem 18 Zoll hohen und 22 Zoll breiten Tableau, Napoleon umgeben von den berühmtesten Generalen seiner glorreichsten Zeit, sämmtlich zu Pferde darstellend, und 12 Scenen aus Napoleons Feldzüge in Rußland auf 12 Blättern im Quartformat des Kalenders.

Subscriptionspreis bis 15. November: Mit Beiwagen, dem Tableau und 12 Kriegsscenen 1 fl. 24 kr. ohne Beiwagen, aber mit den 12 Kriegsscenen, 48 kr. rhein.

Wöchentliche Fruchtpreise,

In Nagold,

den 17. Oktober 1857.

Dinkel alter	6 fl. 50 kr.	6 fl. 26 kr.	6 fl. — kr.
Verkauft wurden	43 Schfl.	0 Eri.	
Dinkel neuer	1 Schfl. 5 fl. 54 kr.	5 fl. 15 kr.	5 fl. — kr.
Verkauft wurden	67 Schfl.	0 Eri.	
Haber 1	5 fl. — kr.	4 fl. 44 kr.	4 fl. — kr.
Verkauft wurden	16 Schfl.	0 Eri.	

